

**Verein der
Freunde und Förderer
Urweltmuseum Hauff e. V.**

Satzung vom 08. 11. 2018

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**Verein der Freunde und Förderer
Urweltmuseum Hauff**
und hat seinen Sitz in Holzmaden.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim/Teck einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Urweltmuseum Hauff in Holzmaden zu fördern und als Stätte der Lehre und Forschung zu erhalten sowie in seinem Bestreben zu unterstützen, das Interesse der Allgemeinheit an der Paläontologie als Wissenschaft zu wecken und das naturkundliche Wissen mit Bezug auf die Fossilfundstätte in Holzmaden zu vertiefen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation von und die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen mit dem Ziel, über das Urweltmuseum Hauff zu informieren sowie Freunde und Förderer für das Museum zu gewinnen,
 - die Unterstützung des Urweltmuseums Hauff bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit,
 - die Erstellung und Herausgabe von Informations- und Anschauungsmaterial über das Urweltmuseum Hauff,
 - die Beteiligung an den Kosten des laufenden Museumsbetriebs und die Übernahme der Kosten von Leihgaben,
 - das Sammeln von Spendenmitteln für den Erwerb und/oder die Präparation von Ausstellungsstücken durch die Bernhard Hauff-Stiftung gGmbH für das Urweltmuseum Hauff,
 - die Unterstützung von Vorträgen und Tagungen sowie die Publikation wissenschaftlicher Schriften,
 - die Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Paläontologie.
3. Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, daß er andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Vereinszweck entsprechende Ziele verfolgen, unterstützt; dies schließt die finanzielle Unterstützung der Bernhard Hauff-Stiftung gGmbH bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Vereinsmitglieder werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch diejenige im Vorstand.
3. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, sofern diese angemessen sind und nachgewiesen werden. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung zusätzlich eine jährliche, in ihrer Höhe angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen; diese Pauschale gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die Interesse am Verein und seinem Zweck hat.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen; der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme des Antragstellers bzw. der Antragstellerin als Mitglied; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr neu bestimmt werden kann. Minderjährige sowie Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr zahlen einen reduzierten Beitrag; für juristische Personen und Personenvereinigungen kann ein höherer Beitrag erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe fällig; außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die für Minderjährige sowie Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr reduziert werden kann.

Sonderumlagen können von allen volljährigen Vereinsmitgliedern bis zu einer Höhe des doppelten Jahresbeitrags erhoben werden.

3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben; entsprechendes gilt für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen. Ehrenmitglieder können auch Persönlichkeiten aus den Bereichen der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft werden, die in der Öffentlichkeit die Vereinsinteressen fördern.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt; ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung künftiger Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen Interessen des Vereins durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden; ein Ausschluß ist auch dann möglich, wenn das Mitglied mit Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags um mehr als sechs Monate in Verzug ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem/der Stellvertreter/in und dem Schatzmeister.

Der/die Präsident/in ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder sind dies nur gemeinschaftlich.

2. Dem Vorstand gehört der/die jeweilige Geschäftsführer/in der Bernhard Hauff-Stiftung gGmbH mit Sitz in Holzmaden an, sofern er/sie Vereinsmitglied ist und sich hierzu bereit erklärt hat; in diesem Fall übt er/ sie das Amt des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin aus.

3. Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in der Bernhard Hauff-Stiftung gGmbH - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit jeweils bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt; mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können mit einer Dreiviertelmehrheit durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.

4. Der Vorstand als geschäftsführendes Organ des Vereins ist zur gewissenhaften Verwaltung des Vereinsvermögens verpflichtet und für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen verantwortlich; er entscheidet auch über die Art der Verwendung der Mittel des Vereins.

5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören außerdem alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und einer Sonderumlage;
- die Erstellung eines Haushaltsplans;

- die laufende Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und eines Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten des Vereins;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
- die Mitgliedergewinnung und -verwaltung einschließlich Beschlußfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

Bei außergewöhnlichen Geschäften sowie bei Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung und/oder Tragweite sind, ist eine einstimmige Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen und zu dokumentieren.

Über alle Sitzungen des Vorstands sind schriftliche Protokolle zu erstellen; diese sind von den Mitgliedern des Vorstands zu genehmigen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zu unterzeichnen.

Beschlüsse können im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens - auch per E-Mail - getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluß zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, ersatzweise durch den/die Stellvertreter/in, mit schriftlicher Zusendung der Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können per E-Mail geladen werden.

Jedes Mitglied kann beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; über die Zulassung eines solchen Antrags und die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet, ersatzweise vom Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin; ein Protokollführer ist zu bestimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn v. H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber sieben stimmberechtigte Vereinsmitglieder, anwesend sind; stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist für eine Änderung der Vereinssatzung sowie für die Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und für die Auflösung des Vereins erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des Rechnungsprüfer/s;
 - die Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Entgegennahme des geprüften Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - die Entlastung aller Vorstandsmitglieder;
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und einer etwaigen Sonderumlage;
 - die Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht; sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 8 Wissenschaftsausschuß

1. Der Vorstand kann einen Wissenschaftsausschuß einsetzen und mit Personen aus Wissenschaft, Lehre und Forschung - insbesondere aus den Bereichen Paläontologie, Geologie und Biologie - besetzen; die in diesen Ausschuß berufenen Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Wissenschaftsausschuß soll den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks und der Entscheidung über die Art der Verwendung der Vereinsmittel beraten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.